

5. der Beseitigung der Zersplitterung der Produktion und der ungerechtfertigten Parallelfertigung;
6. der Verkürzung der Transportwege und der Beseitigung der gegenläufigen Transporte.

(3) Betriebe des Handwerks, Produktionsgenossen-» schäften des Handwerks und Betriebe, die als Hauptproduktion Konsumgüter herstellen, sind in der Regel nicht als Kooperationspartner zu wählen.

§ 4

(1) Die Planung und Organisation der Kooperation für Erzeugnisse der metallverarbeitenden Industrie erfolgt auf der Grundlage von Erzeugnisbilanzen.

(2) Für die Aufstellung, Durchführung und Kontrolle der Erzeugnisbilanzen sind die im jeweils gültigen „Verzeichnis der verbindlichen staatlichen Erzeugnisbilanzen“ (Bilanzverzeichnis) getroffenen Festlegungen maßgebend*.

(3) Die Werkleiter haben für die volle Deckung des Bedarfs zu sorgen und sind verpflichtet, alle Maßnahmen unter Ausschöpfung der Initiative der Werk tätigen zur terrain-, Sortiments- und qualitätsgerechten Produktion zu treffen.

(4) Die jeweils übergeordneten staatlichen Organe sind verpflichtet, rechtzeitig Maßnahmen einzuleiten, die es den Betrieben ermöglichen, die Deckung des Bedarfs voll zu gewährleisten.

§ 5

(1) Bestätigte volkswirtschaftlich wichtige Schwerpunktprogramme haben hinsichtlich ihrer materiellen Deckung ihren vollen Niederschlag in den nach Verantwortungsbereichen (Abteilungen des Volkswirtschaftsrates, Ministerien, andere zentrale staatliche Organe und Räte der Bezirke) aufgestellten Erzeugnisbilanzen zu finden.

(2) Die Realisierung der festgelegten materiellen Fonds für die Sicherung der Schwerpunktprogramme ist im Rahmen der Organisation der planmäßigen Kooperation zu gewährleisten.

§ 6

Die planmäßigen Kooperationsbeziehungen sind durch die Bildung ausreichender operativer Reservefonds zu verbessern. Materielle Reserven sind entsprechend der Ordnung der Materialwirtschaft zu bilden und zu verwenden.

§ 7

(1) Der Werkleiter ist für die Herstellung planmäßiger und rationeller Kooperationsbeziehungen verantwortlich. Die Kooperationsplanung ist ein untrennbarer Bestandteil seiner Leitungstätigkeit.

(2) Bei der Leitung der Kooperationsbeziehungen hat der Werkleiter insbesondere zu sichern, daß

1. die im Plan Neue Technik und im Rekonstruktionsplan vorgesehenen Maßnahmen zur besseren Ausnutzung und Erweiterung von Kapazitäten verwirklicht werden;
2. der Betrieb seine Kooperationsverpflichtungen termin-, Sortiments- und qualitätsgerecht erfüllt;
3. in Zusammenarbeit mit den Lieferbetrieben die Zulieferungen gesichert sind;
4. die vorgesehenen Maßnahmen zur Störfreimachung realisiert werden;
5. die Exportverpflichtungen vorrangig erfüllt werden;
6. die zur rechtzeitigen Klärung des Produktionsprogramms notwendigen produktionsvorbereitenden Maßnahmen durch ein enges Zusammenwirken von

Projektierung, Konstruktion, Technologie, Fertigung, Materialwirtschaft und Absatz wirksam werden;

7. entsprechend der Bilanz des Arbeitsmittelzeitfonds mit dem Arbeitszeitaufwand die eigenen Kapazitäten ausgenutzt werden;
8. die kapazitätsbedingte Kooperation durch bessere Ausnutzung der eigenen Kapazitäten verringert wird;
9. die Entwicklung und das Niveau der Kooperationsbeziehungen ständig beobachtet und mit Hilfe von Kennziffern gemäß Anlage analysiert werden.

§ 8

Die Leiter sind für die Einbeziehung der Werk tätigen in die Planung, Organisation, Durchführung und Kontrolle der Kooperationsbeziehungen verantwortlich.

§ 9

(1) Die Leiter der Abteilungen Örtliche Industrie und Handwerk der Räte der Kreise, die Leiter der Bezirks wirtschaftsräte, die Hauptdirektoren der WB und die Leiter der Abteilungen des Volkswirtschaftsrates tragen die Verantwortung für die rationelle Gestaltung der sozialistischen Kooperation in ihrem Verantwortungsbereich und für die Abstimmung mit anderen Bereichen.

(2) Die übergeordneten Organe leiten die Betriebe bei der Planung, Organisation und Durchführung der Kooperationsbeziehungen an und kontrollieren sie.

(3) Die Kontrolle hat sich insbesondere darauf zu beziehen,

ob die ihnen unterstellten Betriebe ihre Kooperationsverpflichtungen erfüllen und

daß die Kooperationsbeziehungen rationell nach den volkswirtschaftlichen Erfordernissen entwickelt werden.

(4) Zur Unterstützung der Betriebe sind von den übergeordneten Organen neben der laufenden Anleitung und Kontrolle spezielle Beratungen über die Entwicklung und Verbesserung der Kooperationsbeziehungen (Kooperationsberatungen) durchzuführen.

(5) Die Leiter der Abteilungen des Volkswirtschaftsrates sind verpflichtet, mit den WB unter Hinzuziehung des Staatlichen Maschinen-Kontors und Vertretern der Außenhandelsorgane Kooperationsberatungen durchzuführen, um die Einhaltung der in den Plänen festgelegten Aufgaben zu kontrollieren und um notwendige Maßnahmen zur Sicherung der Kooperationsbeziehungen einzuleiten.

§ 10

Die Rechenschaftslegung der Leiter gemäß Beschluß vom 21. Dezember 1961 über die Durchführung von Rechenschaftslegungen in der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie (GBL II S. 561) hat die Kontrolle der Erfüllung der in dieser Anordnung festgelegten Pflichten der Leiter einzuschließen.

Abschnitt II

Planung und Organisation der Kooperationsbeziehungen bei Erzeugnissen und Leistungen der metallverarbeitenden Industrie

Planung und Organisation der Kooperationsbeziehungen für Perspektivzeiträume

§ 11

(1) Die Planung und Bilanzierung für Perspektivzeiträume erfolgt für die im gültigen Verzeichnis der verbindlichen staatlichen Erzeugnisbilanzen (Bilanzver-

* Herausgegeben durch die Staatliche Plankommission